

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland

DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Moselfalken e.V.
Michael Müller
Peter Wust Str. 6

54295 Trier

Gmund, 08. März 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oberstadtfeld", 54570 Oberstadtfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Moselfalken e.V. vom 28.12.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3/81 (Starts) und 3/69 (Landungen), Gemarkung Oberstadtfeld.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Flugbetrieb mit Hängegleitern ist nur für Piloten mit beschränktem oder unbeschränktem Luftfahrerschein gestattet. Passagierflüge dürfen nicht durchgeführt werden. Schleppstarts und Ausbildungsflüge sind nicht zulässig.
2. Flugbetrieb mit Gleitsegeln ist für Piloten mit beschränktem und unbeschränktem Luftfahrerschein zulässig. Ausbildungsflüge im Rahmen der Höhenflugausbildung können mit Gleitsegeln durchgeführt werden. Schleppstarts, Passagierflüge und Flüge zur Grundausbildung sind unzulässig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 28.12.1998 wurde durch den Verein Moselfalken e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Daun war bereits durch den Antragsteller im Vorfeld des Verfahrens informiert worden. Gemäß Schreiben vom 02.11.1998 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß keine Einwände naturschutzfachlicher Art bestehen. Mit Datum des 20.01.1999 wurde das Landratsamt Daun nach § 16 LuftVO am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Gemeinde Oberstadtfeld wurde über den Antrag informiert. Auch von dieser Seite wurden keine Einwände gemeldet.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 05.01.1999 nachgewiesen. Auflagen, die die Sicherheit betreffen, wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb